

Satzung

der
Deutschen Quarter Horse Association e. V.
(DQHA)

In der Fassung des Beschlusses der
Mitgliederversammlung am 19.03.2022

Präambel	5
A. Verbandsrechtliche Bestimmungen.....	5
A.1 Name, Sitz, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Anerkennung, Zugehörigkeit.....	5
A.2 Vereinszweck	5
A.3 Mitgliedschaft.....	6
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	6
A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft	6
A.3.3 Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
A.3.4 Ruhen der Mitgliedschaft	7
A.3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
A.4 Rechte und Pflichten	9
A.4.1 Rechte der Mitglieder.....	9
A.4.2 Pflichten der Mitglieder	10
A.4.3 Rechte des Vereins	10
A.4.4 Pflichten des Vereins	11
A.4.5 Ahndung von Pflichtverletzungen	11
A.5 Schiedsgerichtsbarkeit.....	12
A.5.1 Allgemeines.....	12
A.5.2 Zuständigkeit.....	13
A.5.3 Verfahren vor dem Schiedsgericht	13
A.5.4 Schiedsgericht als Schlichtungsstelle.....	13
A.6 Organe der DQHA	14
A.6.1 Mitgliederversammlung.....	14
A.6.2 Gesetzlicher Vorstand	16
A.6.3 Präsidium.....	16
A.6.4 Ausschüsse, Regionalgruppenkomitee und Kommissionen	18
A.7 Zuchtleitung.....	20
A.8 Bindungswirkung von Beschlüssen	20
A.9 Vereinsordnungen als Regelwerke der DQHA	20
A.10 Wahlen	21
A.10.1 Allgemeines.....	21
A.10.2 Wahl des Präsidiums	21
A.10.3 Berufung der Mitglieder der Ausschüsse	21
A.10.4 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes	22
A.10.5 Wahl der Kassenprüfer	22
A.11 Regionalgruppen	22
A.11.1 Gebiete und rechtliche Stellung der Regionalgruppen	22
A.11.2 Aufgabe, Finanzierung und Zuweisung der Vereinsmitglieder	22
A.11.3 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.....	22
A.11.4 Wahlen in den Regionalgruppen	23

A.11.5	Leitung der Regionalgruppen	23
A.11.6	Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppendiffektion	23
A.11.7	Geschäftsführung und Finanzwesen der Regionalgruppendiffektion	23
A.12	Vereinsfinanzierung, Beiträge, Gebühren, Vereinsvermögen und Vergütungen	23
A.12.1	Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeiträge und Gebühren	23
A.12.2	Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung	24
A.12.3	Ehrenamtszuschale und Aufwendungsersatz	24
A.12.4	Verwaltung der Finanzmittel	25
A.12.5	Kassenprüfung	25
A.13	Datennutzung	25
A.14	Auflösung des Vereins	26
B.	Züchterische Grundbestimmungen	27
B.1	Grundlagen	27
B.2	Aufgaben des Verbandes	27
B.3	Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	28
B.3.1	Sachlicher Tätigkeitsbereich	28
B.3.2	Geographisches Gebiet	28
B.4	Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm	28
B.5	Mindestangaben im Zuchtbuch	28
B.6	Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches	28
B.7	Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	29
B.8	Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch, Rücknahme und Widerruf	29
B.9	Grundbestimmungen zu Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde	29
B.9.1	Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung	30
B.9.2	Eigentumsurkunde / Certificate of Registration	30
B.9.3	Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	30
B.9.4	Zweitschriften /Duplikate	31
B.9.5	Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	31
B.10	Grundbestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	31
B.11	Identifizierung	32
B.11.1	Datenerfassung	32
B.11.2	Aktive Kennzeichnung	32
B.11.3	Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	32
B.12	Grundbestimmungen zur Identitätssicherung / Abstammungssicherung	32
B.12.1	Methoden der Abstammungssicherung	32
B.12.2	Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	32
B.12.3	Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	33
B.12.4	Dokumentation	33

B.13 Zuchtdokumentation und Verantwortlichkeit des Hengsthalters	33
B.13.1 Zuchtdokumentation (Aufzeichnungen im Stallbuch des Zuchtbetriebes)	33
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	33
B.13.3 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen	33
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	34
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden.....	34
B.16 Körung.....	34
B.17 Controlling	34
C. Schlussbestimmungen	35
C.1 Bestandsklausel	35
C.2 Inkrafttreten von Satzungsänderungen.....	35

Präambel

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen im Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit der DQHA. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkrete Bestimmungen sind im Zuchtprogramm enthalten, welches kein Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und Divers in gleicher Weise offensteht.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Sitz, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Anerkennung, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V.“, im Folgenden als „DQHA“ bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in 63741 Aschaffenburg, Daimlerstraße 22 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 1298 eingetragen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern und, soweit zulässig, gegenüber Dritten ist der Sitz der DQHA.

Das Geschäftsjahr und das Mitgliedsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Die DQHA ist ein, durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Tierzucht -, anerkannter Zuchtverband im Sinne des Artikels 4 der VO(EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (EU-Tierzuchtverordnung).

Die DQHA führt ein Filialzuchtbuch für die Rasse „American Quarter Horse“.

Bei der Erstellung und Durchführung des Zuchtprogramms zur Führung des Filialzuchtbuches orientiert sich die DQHA an den Vorgaben des „Official Handbook of Rules and Regulations“ der AQHA, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ führt.

Die DQHA ist Mitgliedszuchtverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und ein Anschlussverband der American Quarter Horse Association (AQHA).

A.2 Vereinszweck

Zweck der DQHA ist die Förderung der Reinzucht von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“ nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie des Zuchtprogramms zur Führung des Filialzuchtbuches mit dem Ziel, die Rasse „American Quarter Horse“ für den Freizeit- als auch Turnier- und Rennsport zu erhalten, zu festigen und zu verbessern. Demgemäß fördert die DQHA alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.

Die DQHA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Zucht der Rasse „American Quarter Horse“ verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.3 Mitgliedschaft

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

sind natürliche Personen (die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben), Familienmitglieder, Jugendmitglieder, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die Eigentümer/Miteigentümer bzw. Halter oder Besitzer von mindestens einem im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttier der Rasse „American Quarter Horse“ sind, die ihren Betriebssitz (wo ihre Pferde dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet der DQHA haben und deren Pferde am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind **ordentliche internationale Mitglieder**.

Ehrenmitglieder, die mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen, sind **ordentliche Ehrenmitglieder**. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen und Umlagen befreit. Jedes zuchtaktive ordentliche Mitglied muss zudem Mitglied bei der AQHA sein. Zuchtaktiv in diesem Sinne sind Hengstbesitzer im Jahr der Bedeckung und Stutenbesitzer im Jahr der Fohleugeburt.

2. außerordentliche Mitglieder

sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter oder Eigentümer von Pferden der Rassen „American Quarter Horse“ zu sein, die Bestrebungen der DQHA ideell und materiell unterstützen. Zudem gibt es folgende Arten der außerordentlichen Mitgliedschaft:

a) Familienmitglieder

sind Angehörige von Mitgliedern. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft und Verwandte 1. Grades.

b) Jugendmitglieder

sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Internationale Mitglieder

sind geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

d) Ehrenmitglieder

sind natürliche Personen, die sich durch Ihre Tätigkeit um die DQHA besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Züchter im sachlichen Tätigkeitsbereich, der seinen Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet der DQHA hat und zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft als Züchter, sofern er durch seine Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit der DQHA in Frage stellt und die Satzung sowie das Zuchtprogramm der DQHA anerkennt.

Die ordentliche Mitgliedschaft als Züchter kann jede geschäftsfähige natürliche Person, Personengesellschaft, juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaft beantragen.

Angehörige von Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können unter Darlegung des Angehörigenverhältnisses die Aufnahme als Familienmitglied beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das Präsidium verliehen.

In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten. Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften müssen der DQHA mit dem Aufnahmeantrag einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen handeln kann. Die Benennung hat durch gemeinsame, schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gegenüber der DQHA zu erfolgen.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Der Aufnahmeantrag jedes Mitglieds wird von der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme des Mitglieds erworben und beginnt, sobald das aufgenommene Mitglied seine, bei der Aufnahme fällig werdenden, Zahlungen an die DQHA geleistet hat.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe der DQHA verbunden.

A.3.3 Ausschluss vom Erwerb der Mitgliedschaft

Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos alle Personen, die in der Vergangenheit durch ihnen zuzurechnendes Handeln gezeigt haben, dass sie als Züchter nicht zu einwandfreier Zuchtarbeit gewillt oder in der Lage sind und/oder namentlich im Allgemeinen in gravierender Weise gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Belange verstoßen haben.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. Dies gilt entsprechend auch für Personen, die sich unter Verletzung der nachstehenden Mitteilungspflichten ihre Aufnahme in die DQHA erschlichen haben.

Personen, die aus einem anderen Zuchtverband ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, diesen Umstand bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverband auf Anfrage der DQHA schriftlich zu dem damaligen Ausschluss Stellung genommen hat oder auf die Möglichkeit einer Stellungnahme verzichtet und das Präsidium der DQHA dem Aufnahmeantrag zustimmt. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass ein externes Ausschlussverfahren vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

A.3.4 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht - und zwar auch in den Regionalgruppen -, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der unter A.12.1 Abs. 3 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen,

die sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm (nur für Züchter) sowie den übrigen Vereinsordnungen der DQHA gegenüber der DQHA ergeben, trotz Mahnung nicht nachkommt.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen der DQHA.

Die Mitgliedschaft setzt sich fort, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, und/ oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie Verpflichtungen, die sich aus der Satzung dem Zuchtprogramm (nur für Züchter) sowie den übrigen Vereinsordnungen der DQHA ergeben, nachgekommen ist. Leistungen der DQHA für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft können nicht nachgefordert werden.

Bestimmungen in Bezug auf nicht gezahlte Beiträge und Suspendierung beziehen sich gleichlautend auf die Mitgliedschaft bei der AQHA.

A.3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

a) Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht erstattet.

b) Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft in Form einer schriftlichen Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

c) Erlöschen durch Streichung

- Außer im Fall von A.3.1 Nr. 2 a) und b) erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es sonstige Forderungen der DQHA nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Sollte ein Mitglied bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres seinen fälligen Beitrag sowie die fälligen Mahngebühren nicht entrichtet haben, erfolgt die sofortige Streichung der Mitgliedschaft. Das gestrichene Mitglied bleibt verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag kann von der DQHA gerichtlich beigetrieben werden.
- Im Fall Punkt 1 Satz 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung seitens der DQHA.
- Eine Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Präsidiums. Der Anspruch der DQHA auf Geltendmachung ihrer Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

d) Erlöschen durch Ausschluss

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Vereinsabschluss als Disziplinarmaßnahme gemäß A.4.5 belegt wurde und der vereinsinterne Rechtsweg abgeschlossen ist.

Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.1 Nummer 1 dieser Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3.1 Nummer 1 dieser Satzung, so wandelt

sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Nummer 1 dieser Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

Durch das Erlöschen werden anhängige Verfahren, die auf der Grundlage der Disziplinarordnung eingeleitet wurden, beendet. Das Präsidium behält sich vor, Dritte hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Wiederaufnahme in die DQHA nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Mitwirkung an der Zucht wieder gewährleistet ist.

A.4 Rechte und Pflichten

A.4.1 Rechte der Mitglieder

I. Rechte aller Mitglieder

- Recht auf Mitgliedschaft
- Recht auf Gleichberechtigung
- Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- Antrags- sowie, nach Maßgabe von A.6.1 VI, Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen
- Recht auf Mitwirkung bei Satzungsänderungen im Teil A - Verbandsrechtliche Bestimmungen
- Recht auf Einspruch gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Teil A - Verbandsrechtliche Bestimmungen
- Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen sowie auf Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der DQHA allen Mitgliedern bereitgestellt werden
- Recht auf Wahl in die Zuchtverbandsorgane, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind
- Recht auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Pferden

*II. Züchter haben **zusätzlich** folgende Rechte*

- Recht auf Teilnahme am Zuchtprogramm innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches und geographischen Gebietes der DQHA
- Antrags- und Stimmrecht hinsichtlich züchterischer Belange in den Mitgliederversammlungen
- Recht auf Mitwirkung bei Satzungsänderungen im Teil B - Züchterische Grundbestimmungen und bei Änderungen am Zuchtprogramm zur Führung des Filialzuchtbuches
- Recht auf Einspruch gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Teil B - Züchterische Grundbestimmungen sowie des Zuchtprogramms zur Führung des Filialzuchtbuches
- Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches, sofern die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Züchter am genehmigten Zuchtprogramm der DQHA teilnimmt.
- Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm der DQHA teilnehmen und für deren Zuchtmaterial (Samen, Eizellen und Embryonen)
- Recht auf Teilnahme an der Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die von der DQHA im Rahmen ihres Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden
- Recht auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere
- Recht auf Einsicht in Verträge bzw. Vereinbarungen der DQHA mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

A.4.2 Pflichten der Mitglieder

I. Pflichten aller Mitglieder

- Pflicht zur Befolgung aller durch die Regelwerke der DQHA vorgegebenen Bestimmungen (außer denen zur Zucht), zur Wahrung der verbandsrechtlichen Treuepflicht sowie zur Unterlassung aller Handlungen, welche gegen den Satzungszweck verstoßen und das Ansehen der DQHA verletzt
- Pflicht zur Erteilung von Auskünften, welche im Interesse der Förderung der Zucht von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“ liegen
- Pflicht zur wahrheitsgetreuen, form- und fristgerechten Bereitstellung aller Leistungsprüfungs- und Gesundheitsdaten, die zur satzungsgemäßen Arbeit der DQHA erforderlich sind
- Pflicht zur Duldung der direkten Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor an den Verband
- Pflicht zur Duldung der Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde, in deren Besitz sie stehen/standen
- Pflicht zur Zahlung der von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen
- Pflicht zur Mitteilung von Änderungen ihrer Daten, insbes. Anschrift, Kontaktdaten und/oder Bankverbindung
- Pflicht zur Aufbewahrung über mindestens 5 Jahre aller für die satzungsgemäße Tätigkeit der DQHA erforderlichen Unterlagen
- Pflicht zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften
- Pflicht, sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der Rasse „American Quarter Horse“ zu informieren

II. Züchter haben **zusätzlich** folgende Pflichten

- Pflicht zur Beachtung der Regelungen in Teil B der Satzung sowie des Zuchtprogramms
- Pflicht zur fristgerechten Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen
- Pflicht, den Vereinsorganen und deren Beauftragten auf Nachfrage die eingetragenen Zuchtpferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren
- Pflicht, die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen sowie sich an den, von der DQHA beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen
- Pflicht zur wahrheitsgetreuen, form- und fristgerechten Bereitstellung aller Daten, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- Pflicht zur Aufbewahrung über mindestens 5 Jahre aller zuchtrelevanten Unterlagen
- Pflicht zur Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften
- Pflicht zur Führung einer Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes, auf Grundlage der im Zuchtprogramm definierten Vorgaben, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der DQHA

A.4.3 Rechte des Vereins

- Der Verein ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung Teil A sowie Züchter, die die Regeln der Satzung Teil B und/oder des Zuchtprogramms nicht einhalten oder die ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht

nachkommen, als Mitglieder vom Verein auszuschließen.

- Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auf vertraglicher Basis für ein Nichtmitglied tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

A.4.4 Pflichten des Vereins

- Die DQHA ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogramms, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinem Zuchtbuch eingetragenen Pferde.
- Die DQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich die Bestimmungen der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Die Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt - auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister - ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen. Detailbestimmungen ergeben sich aus der Datenschutzordnung der DQHA.
- Der Verein ist verpflichtet, Streitfälle, namentlich solche, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und der DQHA bei der Durchführung des Zuchtprogramms auftreten, gemäß den Bestimmungen unter A.5 zu schlichten.
- Der Verein hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- Der Verein ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen allen Züchtern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- Die DQHA ist verpflichtet, ihr Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse „American Quarter Horse“ auf der Website der DQHA zu veröffentlichen und bei Änderungen die Züchter, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen an diesem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.4.5 Ahndung von Pflichtverletzungen

Die DQHA gibt sich eine Disziplinarordnung, in der die verfahrensrechtlichen Schritte zur Feststellung und Ahndung von Pflichtverstößen, sowie das Verfahren zur Feststellung und Ahndung im Falle der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden geregelt werden.

Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission des Vereins Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Berufung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Disziplinarkommission sind in der Disziplinarordnung geregelt.

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- Verstöße gegen die Regelwerke des Vereins, namentlich Satzung, Zuchtprogramm und Vereinsordnungen,
- Verletzungen der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich die nicht ordnungsgemäße Führung der Zuchtdokumentation (Stallbuch) trotz einer ergangenen Ermahnung und/oder das Machen von nicht wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern,
- die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung,
- jedwede tierschutzwidrige Handlung und
- die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Folgende Disziplinarmaßnahmen kommen zur Anwendung:

- die mündliche Verwarnung
- der schriftliche Verweis
- die Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann
- der Vereinsausschluss

Dem Betroffenen steht das Recht auf Einspruch gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission zu. Einsprüche sind an das Schiedsgericht zu richten. Ein ordentliches Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges angerufen werden.

A.5 Schiedsgerichtsbarkeit

A.5.1 Allgemeines

Die DQHA richtet ein ständiges Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht soll unter dem Vorsitz eines Juristen mit Befähigung zum Richteramt entscheiden. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder Mitglied des Präsidiums noch des Regionalgruppenkomitees sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß dem aktuellen Wahlschema der DQHA.

Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm und den Vereinsordnungen ergebenden Regelungen zu überwachen und für deren Durchsetzung Sorge zu tragen.

Der Schiedsgerichtsbarkeit sind nur Vereinsmitglieder unterworfen.

Ohne vorherige Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens oder eines Schlichtungsverfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in Angelegenheiten, die von dieser Satzung erfasst werden, ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander, die außerhalb der Vereinsangelegenheiten bestehen oder ausschließlich den Bereich des Strafrechtes betreffen.

Das Schiedsgericht kann folgende, vom Disziplinarausschuss verhängte, Ordnungsmaßnahmen bestätigen:

- Verweis
- Geldbußen
- zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen, zur Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe sowie zu geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

A.5.2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen der DQHA und ihren Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern ergeben können, zuständig. Die DQHA, vertreten durch den gesetzlichen Vorstand, und jedes Mitglied ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Gleiches gilt für Betroffene in solchen Streitfällen, die zwischen Züchtern und Züchtern sowie zwischen Züchtern und der DQHA während der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms der DQHA entstehen können.

Zudem ist das Schiedsgericht für die Entscheidung über einen Einspruch eines Mitglieds gegen eine von der Disziplinarkommission getroffene Entscheidung zuständig.

Im Übrigen ist das Schiedsgericht vermittelnd als Schlichtungsstelle im Sinne der Bestimmungen unter A.5.4 tätig.

A.5.3 Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung der DQHA. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Im Verfahren ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Vereinsintern entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Das Schiedsgericht kann seine Tätigkeit von der Erhebung des in der Schiedsgerichtsordnung geregelten Kostenvorschusses abhängig machen.

A.5.4 Schiedsgericht als Schlichtungsstelle

Als Schlichtungsstelle vermittelt das Schiedsgericht im Streit zwischen den beteiligten Parteien. Kommt eine Einigung zustande, führt das Schiedsgericht eine für beide Parteien rechtsverbindliche einvernehmliche Lösung durch eine schriftlich abgefasste Schlichtungsvereinbarung herbei.

Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann das Schiedsgericht das Verfahren auf Antrag oder, bei Verstößen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen, auch von Amts wegen als Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen oder den Vorgang an die zuständigen Institutionen der DQHA weiterleiten.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts als Schlichtungsstelle ist nicht an einen schriftlichen Antrag gebunden. Bei Antragstellung an die Schlichtungsstelle ist vom Antragsteller ein Schlichtungsbeitrag in Höhe seines aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen. Ohne Zahlung des Schlichtungsbeitrags wird ein Schlichtungsverfahren nicht eingeleitet. Stellt das Schiedsgericht eine missbräuchliche Antragstellung fest, hat der Antragsteller eine zusätzliche Missbrauchsgebühr in Höhe des Schlichtungsbeitrags an die DQHA zu zahlen. Zusätzlich zu den Verfahrenskosten hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos, hat der Antragsteller eine Schlichtungsgebühr in Höhe seines Schlichtungsbeitrages an die DQHA zu entrichten.

Schließt sich an ein Schlichtungsverfahren ein Schiedsgerichtsverfahren an, findet eine Anrechnung des Schlichtungsbeitrages und der Schlichtungsgebühr nicht statt.

A.6 Organe der DQHA

Die Organe der DQHA sind

- die Mitgliederversammlung
- der gesetzliche Vorstand
- das Präsidium
- der Zuchtausschuss
- der Sportausschuss
- der Jugendausschuss
- das Regionalgruppenkomitee
- das Schiedsgericht.

A.6.1 Mitgliederversammlung

I. Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied anwesend sein, welches nicht dem Präsidium oder einer Regionalgruppendifferenz angehört.

II. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und Einladung erfolgen durch den Präsidenten und werden auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben.

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der DQHA dies erfordert bzw. 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Komitees der Regionalgruppen dies vom Präsidium unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Für diesen Fall ist das Präsidium verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen nach Eingang des Antrages auf außerordentliche Mitgliederversammlung sowie den dort zu stellenden Anträgen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in diesem Fall mindestens 2 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden Tagesordnung sowie die gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und Einladung erfolgt durch den Präsidenten und wird auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für den Termin der Ankündigung entfällt und die Frist für die Antragsstellung mit dem Ziel einer Satzungsänderung auf vier Wochen verkürzt wird.

III. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung in schriftlicher Form und mit einer Begründung des Änderungsbegehrens bei der Geschäftsstelle der DQHA einzureichen.

Das Präsidium kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.

Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Vereinsordnungen sowie auf Änderung der Beitragshöhen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die beabsichtigten Änderungsanträge in Textform bekanntgegeben wurden.

IV. Leitung, Durchführung

Auf der Mitgliederversammlung besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Präsidiums. Verhinderte Mitglieder des Präsidiums werden durch die übrigen Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung wird, außer bei Wahlvorgängen, vom Präsidenten geleitet. Dieser kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Ihm obliegen die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

Alternativ können Mitgliederversammlungen incl. anstehender Wahlen auch via Online-Meeting durchgeführt werden, wenn es die Situation erfordert.

Wenn Wahlen stattfinden, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser leitet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen. Ihm obliegen in diesem Zeitraum die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

V. Besondere Zuständigkeit

Die besondere Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, der Berichte der Ressorts u. sonst. Erklärungen
- Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums (ausgenommen der beiden Sprecher des Komitees der Regionalgruppen)
- Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- Wahl von Ausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen am Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Präsidiums.

VI. Abstimmung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Rechte im Rahmen der Mitgliedschaft nicht gemäß A.3.4 ruhen, unter Beachtung von A.4.1 Nummer 3 eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn eine gemäß A.3.2 gegenüber der DQHA als vertretungsberechtigt benannte Person gleichzeitig das Stimmrecht für eine Personengesellschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder für eine Züchtervereinigung ausübt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied ist unzulässig.

Bei Abstimmungen bezüglich Änderungen in der Satzung Teil B sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die gemäß der Definition unter A.3.1 Nummer 1 Züchter sind.

Sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Regelwerks zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

VII. Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums den Protokollführer.

Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Anerkennungsbehörde ist ungeachtet der Übersendung des Versammlungsprotokolls unverzüglich über die Änderungsbeschlüsse zu informieren. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Den Mitgliedern ist das Versammlungsprotokoll spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls fachliche und/oder sachliche Richtigstellungen vor.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung über die gestellten Protokollberichtigungsanträge.

A.6.2 Gesetzlicher Vorstand

I. Allgemeines

Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 Absatz 1 BGB besteht aus

- dem Präsidenten und
- dem Vizepräsidenten, der gleichzeitig der Vertreter des Präsidenten ist.

II. Vertretungsbefugnis

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 Absatz 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis darf hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Gremien als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen.

III. Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der gesetzliche Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu solchen Aufgaben zu treffen, die grundsätzlich der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendig werdende Änderungen der Satzung.

Entsprechendes gilt, soweit Änderungen der Satzung aufgrund aufsichtsbehördlicher Weisung bzw. aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht erfolgen müssen. Gleiches gilt für Änderungen, die allein die Form betreffen.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen des gesetzlichen Vorstandes bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom gesetzlichen Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen und Maßnahmen sind unverzüglich in den Vereinsmedien bekanntzugeben.

A.6.3 Präsidium

I. Allgemeines

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Obmann des Zuchtausschusses,
- dem Obmann des Sportausschusses,
- dem Obmann des Jugendausschusses,
- dem Beauftragten für die Futurity,
- dem „International Director“ und

- dem ersten Sprecher des Komitees der Regionalgruppen
- dem zweiten Sprecher der Regionalgruppen

Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist dabei einzuhalten. Der Zuchtleiter kann zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden, um der Sitzung beratend beizuwohnen.

Das Präsidium beschließt intern über die konkrete Aufgabenverteilung im Sinne eines Ressortprinzips. Innerhalb des zugewiesenen Ressorts entscheiden die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme von grundsätzlichen Entscheidungen allein und eigenverantwortlich über die in ihr Ressort fallenden laufenden Vereinsgeschäfte.

Hierfür gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben jedes Präsidiumsmitgliedes definiert und voneinander abgrenzt.

Bei Präsidiumssitzungen sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Präsidiums persönlich anwesend sein. Alternativ sind Präsidiumssitzungen auch via Online-Meetings zulässig und beschlussfähig. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären. Aus der Geschäftsordnung des Präsidiums ergibt sich das Verfahren bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in einem Online-Meeting.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer und das/die Abstimmungsergebnis/se zu enthalten.

II. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte der DQHA. Es ist für alle Angelegenheiten der DQHA zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit Aufstellung der Tagesordnung sowie Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verabschiedung der Beschlüsse der Ausschüsse
- Beschluss des vom Zuchtausschuss erarbeiteten Zuchtprogramms
- Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- Erstellung eines Jahresberichts
- Rücklagenbildung und Rücklagenauflösung im Sinne der Abgabenordnung
- erlassen und ändern der Vereinsordnungen
- das Ändern der Ordnung zur Durchführung der SSA, Futurity / Maturity, Regionenfuturity / -maturity auf Grund einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Unterrichtung der Regionalgruppen und die Pflege der Verbindungen zu diesen

- Sicherstellung des Affiliate-Status bei der AQHA
- Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts
- Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen
- Bestellung des Datenschutzbeauftragten
- Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung

Das Präsidium kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins führt und Vorgesetzter der angestellten Mitarbeiter der DQHA ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem gesetzlichen Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer ist Angestellter der DQHA. Das Nähere wird durch einen Dienstvertrag geregelt.

A.6.4 Ausschüsse, Regionalgruppenkomitee und Kommissionen

I. Zucht-, Sport- und Jugendausschuss

a) Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem gewählten Zuchtobmann, dem Zuchtleiter und mindestens drei, maximal fünf weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, wobei dem Zuchtobmann die Leitung des Zuchtausschusses obliegt. Bei Nichtbesetzung oder Veränderungen innerhalb des Ausschusses, kann der Zuchtobmann kommissarisch Ausschussmitglieder berufen.

Der Zuchtausschuss tagt anlassbedingt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vorher.

Dem Zuchtausschuss obliegen alle züchterischen Angelegenheiten, namentlich

- die Beratung des Präsidiums bei züchterischen Aufgabenstellungen,
- die Erarbeitung einer Beschlussvorlage zum Zuchtprogramm für den Beschluss im Präsidium,
- die Überwachung der Durchführung des Zuchtprogramms
- die Organisation des Zuchtrichterwesens und
- die Beratung und Begleitung der Züchter.

Bei Sitzungen des Zuchtausschusses sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Zuchtausschusses persönlich anwesend sein. Alternativ sind Zuchtausschusssitzungen auch via Online-Meetings zulässig und beschlussfähig. Beschlüsse des Zuchtausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Zuchtausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn der Zuchtobmann, der Zuchtleiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

Alle Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert und vom Zuchtobmann unterzeichnet werden.

b) Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus dem gewählten Sportobmann, einem Stellvertreter und mindestens drei maximal fünf weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, wobei dem Sportobmann die Leitung des Sportausschusses obliegt. Bei Nichtbesetzung oder Veränderungen innerhalb des Ausschusses, kann der Sportobmann kommissarisch Ausschussmitglieder berufen.

Der Sportausschuss tagt anlassbedingt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vorher.

Dem Sportausschuss obliegen alle sportlichen Belange der DQHA, namentlich

- die reitsportlichen Veranstaltungen der DQHA/AQHA,
- der Breitensport,
- das Parawesternreiten,
- das Turnierrichterwesen und
- die Regelbuchangelegenheiten.

Bei Sitzungen des Sportausschusses sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Sportausschusses persönlich anwesend sein. Alternativ sind Sportausschusssitzungen auch via Online-Meetings zulässig

und beschlussfähig. Beschlüsse des Sportausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Sportausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn der Sportobmann, sein Vertreter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

Alle Beschlüsse zur Vorlage beim Präsidium müssen schriftlich protokolliert und vom Sportobmann unterzeichnet werden.

c) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem gewählten Jugendobmann, einem Stellvertreter und mindestens drei, maximal fünf weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, wobei dem Jugendobmann die Leitung des Jugendausschusses obliegt. Bei Nichtbesetzung oder Veränderungen innerhalb des Ausschusses, kann der Jugendobmann kommissarisch Ausschussmitglieder berufen.

Der Jugendausschuss tagt anlassbedingt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vorher.

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst alle Belange, die der Förderung und der Unterstützung der jugendlichen Mitglieder im züchterischen und sportlichen Bereich dienen. Zuchtausschuss und Sportausschuss unterstützen ihn dabei.

Bei Sitzungen des Jugendausschusses sollen grundsätzlich alle Mitglieder des Jugendausschusses persönlich anwesend sein. Alternativ sind Jugendausschusssitzungen auch via Online-Meetings zulässig und beschlussfähig. Beschlüsse des Jugendausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Jugendausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Jugendobmann, sein Vertreter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

Alle Beschlüsse zur Vorlage beim Präsidium müssen schriftlich protokolliert und vom Jugendobmann unterzeichnet werden.

Die Deutsche Quarter Horse Youth Association (DQHYA) hat in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgan der jugendlichen Mitglieder einen ständigen Sitz im Jugendausschuss und kann einen Vertreter der DQHYA zu allen Sitzungen des Jugendausschusses, entsenden. Dort hat er ein eigenes Stimmrecht.

Bei gerader Anzahl von Ausschussmitgliedern entscheidet bei Beschlussfassungen in den Ausschüssen im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes.

Die Beschlussvorlagen der Ausschüsse werden an das Präsidium zur Entscheidung weitergeleitet.

II. Regionalgruppenkomitee

Das Regionalgruppenkomitee setzt sich aus den Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Regionalgruppen zusammen.

Das Regionalgruppenkomitee wählt für die Dauer von drei Jahren den ersten und zweiten Sprecher, welche Sitz und Stimme im Präsidium haben.

Alle weiterführenden Bestimmungen sind in der Regionalgruppenordnung, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA veröffentlicht ist, definiert.

III. Kommissionen für die Bewertung der Selektionsmerkmale von Zuchtpferden

Zuständig für die Bewertung der Zuchtpferde sind die vom Zuchtausschuss nach Genehmigung des Präsidiums berufenen Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Den Kommissionen müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied der DQHA sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Bewertung von Hengsten, Stuten, Fohlen und Wallachen ist im Zuchtprogramm geregelt.

A.7 Zuchtleitung

Das Präsidium der DQHA beruft nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr leistet, dass eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen zum Tierzucht recht sichergestellt ist.

Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Präsidiums- und Zuchtausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen der DQHA teilzunehmen.

A.8 Bindungswirkung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind für alle Mitglieder, in Abhängigkeit der Art der Mitgliedschaft, bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit den Regelwerken der DQHA oder anderen vorrangigen rechtlichen Bestimmungen stehen.

Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind durch die Regionalgruppendirektionen umzusetzen.

Die Umsetzung der vom Präsidium bestätigten regionalinternen Beschlüsse obliegt der Regionalgruppendirektion der jeweiligen Regionalgruppe.

Von der DQHA wird ein Beschlussbuch geführt, in dem alle vom Präsidium und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zeitlich geordnet und mit Angabe des Versammlungsortes und dem genauen Inhalt des Beschlusses eingetragen werden.

A.9 Vereinsordnungen als Regelwerke der DQHA

Die DQHA gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe im Einzelnen Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen stellen die Regelwerke der DQHA dar und sind kein Bestandteil der Satzung.

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Zuchtprogramm für die Rasse „American Quarter Horse“
- Finanzordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Schiedsgerichtsordnung
- Disziplinarordnung
- Geschäftsordnung
- Zuchtrichterordnung
- Ordnung zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity
- Regionalgruppenordnung
- Jugendordnung
- Sportordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung

Vereinsordnungen dürfen der Satzung und dem Zuchtprogramm sowie der Ordnung zur Durchführung der SSA, Futurity / Maturity und Regionenfuturity / -maturity nicht widersprechen.

Die oben genannten Vereinsordnungen sind auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht oder in der Geschäftsstelle der DQHA einsehbar.

A.10 Wahlen

A.10.1 Allgemeines

Die Amtsträger der DQHA werden nach den folgenden Vorschriften unter A.10 gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die Amtsträger müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied der DQHA sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Amtsträger ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat, sobald wie möglich, eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Präsidium ein anderes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen, soweit dies den Bestimmungen unter A.6.3, Abschnitt I, Absatz 1, Satz 2 nicht entgegensteht.

Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit eine geheime Wahl beschließt.

A.10.2 Wahl des Präsidiums

Der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses werden ab dem Jahr 2021,

der Vizepräsident, der „International Director“ und der Beauftragte für die Futurity werden ab dem Jahr 2022 und

der Schatzmeister, der Obmann des Jugendausschusses werden ab dem Jahr 2023 von der Mitgliederversammlung in unterschiedlichen Wahlzyklen jeweils auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Übergangsregelung, die am 31.12.2023 außer Kraft tritt:

Zur Umsetzung der in Absatz 1 beschriebenen Wahlzyklen wird die DQHA im Rahmen der turnusmäßig anstehenden Wahlen im Jahr 2021 alle benannten Positionen mit der Maßgabe neu wählen, dass der Präsident, der Obmann des Zuchtausschusses und der Obmann des Sportausschusses für die Dauer von drei Jahren, der Vizepräsident, der „International Director“ und der Beauftragte für die Futurity einmalig für die Dauer von einem Jahr und der Schatzmeister, der Obmann des Jugendausschusses und der Sprecher des Regionalgruppenkomitees einmalig für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Ein Präsidiumsmitglied bleibt nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Amtsnachfolgers im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt. Nach dem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, die das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied noch im Amt geblieben wäre.

A.10.3 Berufung der Mitglieder der Ausschüsse

Die Mitglieder der Ausschüsse werden entsprechend den Wahlzyklen ihrer Obmänner für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung berufen.

A.10.4 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Weitere Details zu Wahlen der Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

A.10.5 Wahl der Kassenprüfer

Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Ein Nachfolger für den ausscheidenden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

A.11 Regionalgruppen

A.11.1 Gebiete und rechtliche Stellung der Regionalgruppen

Der Verein gliedert sich in Regionalgruppen. Die Gebiete der einzelnen Regionalgruppen ergeben sich aus der Regionalgruppenordnung.

Die Regionalgruppen sind lediglich gebietsbezogene Untergliederungen der DQHA. Sie haben keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Vereinsorgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Ihre Amtsträger sind keine Vertreter des Vereins im Sinne von § 31 BGB.

Eine Regionalgruppe führt den Namen „Deutsche Quarter Horse Association e.V., Regionalgruppe ...“.

A.11.2 Aufgabe, Finanzierung und Zuweisung der Vereinsmitglieder

Aufgabe der Regionalgruppegruppen ist es, die DQHA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebietes die Vereinstätigkeit besonders intensiv zu gestalten sowie enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Regionalgruppen zudem, alle Aufgaben und Ziele der DQHA nachhaltig zu verfolgen.

Die Regionalgruppen werden von der DQHA durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Regionalgruppen von den Mitgliedern nicht erheben. Die Regionalgruppen verwalten, ohne rechtliche Selbständigkeit zu besitzen, die ihnen von der DQHA überwiesenen Beitragsanteile und andere vereinbarte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für die DQHA. Dem Präsidium obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

Jedes Mitglied der DQHA ist zugleich Mitglied einer Regionalgruppe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied der DQHA ist grundsätzlich Mitglied der Regionalgruppe, in deren Gebiet sein Wohnort liegt. Es kann jedoch mit Zustimmung der Regionalgruppe, in die es aufgenommen werden will, die Regionalgruppe bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres wechseln. Zuvor ist ein entsprechender Antrag an die Geschäftsstelle der DQHA zu richten

Vereinsmitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, können sich in ihrer Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der DQHA frei entscheiden. Ansonsten gehören sie der Gruppe „International“ an, die vom „International Director“ betreut wird. Der „International Director“ ist Bezugsperson für die im Ausland wohnenden Vereinsmitglieder.

Die Gruppe „International“ ist keine Regionalgruppe im Sinne dieses Abschnitts.

A.11.3 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen

Bestimmungen zur Mitgliederversammlung der Regionalgruppen sind in der Regionalgruppenverordnung geregelt.

A.11.4 Wahlen in den Regionalgruppen

Für die Wahlen in den Regionalgruppen gelten die Bestimmungen unter A.6.1, IV, Absatz 2, A.10.1 und A.10.2 entsprechend.

A.11.5 Leitung der Regionalgruppen

Bestimmungen zur Leitung der Regionalgruppen sind in der Regionalgruppenverordnung geregelt.

A.11.6 Aufgaben und Amtsführung der Regionalgruppendirektion

Die Regionalgruppendirektion einer Regionalgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zu ihrer Regionalgruppe gehörenden Vereinsmitglieder sowie für eine ordnungsmäßige Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Regionalgruppe verantwortlich. Ihr obliegen alle Angelegenheiten der Regionalgruppe, soweit sie nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind, eigenverantwortlich unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Regionalgruppendirektors, der auch Leiter der Regionalgruppendirektion ist. Den Aufgabenbereich des stellvertretenden Regionalgruppendirektors und der Beisitzer regelt der Regionalgruppendirektor nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Regionalgruppendirektion.

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Regionalgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes der Regionalgruppendirektion, hat die Regionalgruppendirektion durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann das einzelne Mitglied der Regionalgruppendirektion nur zustimmen oder ablehnen. Eine einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regionalgruppendirektors.

Bestimmungen zu den Sitzungen der Regionalgruppen sowie stattfindender Abstimmungen sind in der Regionalgruppenverordnung zu finden.

A.11.7 Geschäftsführung und Finanzwesen der Regionalgruppendirektion

Das Präsidium ist berechtigt, die Regionalgruppen durch Sperrung der Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Die Mitglieder der Regionalgruppendirektionen sind verpflichtet, dem Präsidium jede im Interesse des Vereins verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

Weitere Bestimmungen sind in der Regionalgruppenordnung definiert.

A.12 Vereinsfinanzierung, Beiträge, Gebühren, Vereinsvermögen und Vergütungen

A.12.1 Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel der DQHA werden unter anderem durch

- Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und
- Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Zucht

beschafft.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für den Gesamtverein und dem Teilbeitrag für die Regionalgruppen zusammen. Ferner ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge für den Gesamtverein und für die Regionalgruppen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres für die DQHA kostenfrei zu entrichten.

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft verlieren, sind gleichwohl verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen. Personen, die zum Ende des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen, bleiben verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ist die DQHA berechtigt, anwaltliche und gerichtliche Schritte gegen die säumigen Mitglieder in die Wege zu leiten.

Eine Aufrechnung des Jahresmitgliedsbeitrages gegen anderweitige Ansprüche durch das Mitglied ist unzulässig.

Das Präsidium legt alle anderen Gebühren für Leistungen der DQHA, namentlich solche, die für Leistungen der Geschäftsstelle des Vereins einschließlich der Zuchtleitung zu entrichten sind, in der Gebührentabelle der Beitrags- und Gebührenordnung fest.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der DQHA können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

A.12.2 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

Ehrenmitglieder sind gemäß A.3.1 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe d) vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Familienmitglieder gemäß A.3.1 Nummer 2 Buchstabe a) zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

A.12.3 Ehrenamtspauschale und Aufwändungsersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können bei Bedarf Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der gesetzliche Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über eine Vergütung des gesetzlichen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der DQHA.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DQHA einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DQHA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

A.12.4 Verwaltung der Finanzmittel

Der Haushaltsvoranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der DQHA ist vom Präsidium bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag muss grundsätzlich ausgeglichen sein und von der Mitgliederversammlung als Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes und unter Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit der DQHA verwaltet.

Der Schatzmeister legt in der jährlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Jahresbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft das Präsidium, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den gesetzlichen Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Das Präsidium hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

A.12.5 Kassenprüfung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

Die Absätze 1 und 2 gelten für die Regionalgruppen entsprechend.

A.13 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt der Züchter die DQHA, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Die DQHA wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikations- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular der „Beitrittserklärung zur DQHA e.V.“ wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben der Beitrittserklärung bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis der DQHA gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten enden nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der DQHA nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß A.6.1, VI, Absatz 2, Satz 5 einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der DQHA fließt einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf, zu. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident Liquidator.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Die DQHA arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung orientiert sich die DQHA an den Vorgaben der AQHA, als die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ führt, und handelt in Anlehnung an das „Official Handbook of Rules and Regulations“, sofern die darin enthaltenen Bestimmungen dem geltenden europäischen oder nationalen Recht nicht widersprechen.

Die DQHA übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in die Satzung und sein Zuchtprogramm, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Regelwerken der DQHA stehen.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Die DQHA legt somit verbindlich fest, dass sie im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen der DQHA mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm genannt sind.

Bei Erstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die Rasse „American Quarter Horse“ beachtet die DQHA die Bestimmungen des „Official Handbook of Rules and Regulations“, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen der EU bzw. Deutschlands dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben der DQHA erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms für die Rasse „American Quarter Horse“.

Zu den Aufgaben als Mittel zur Zweckerfüllung der DQHA gehören insbesondere:

- Erstellung, Pflege und Durchführung eines Zuchtprogramms für die Rasse „American Quarter Horse“ incl. Verfolgung des im Zuchtprogramm vorgegebenen Zuchtziels
- Kommunikation mit der American Quarter Horse Association (AQHA), die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ führt
- Führung eines Filialzuchtbuches für die Rasse „American Quarter Horse“
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchtpferde
- Ausstellen von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung für im Zuchtbuch der DQHA eingetragene Pferde der Rasse „American Quarter Horse“ sowie ggf. der dazugehörigen Eigentumsurkunden
- Übermittlung der Daten zu den Spendertieren an Zuchtmaterialbetriebe, die von diesen Zuchtmaterialbetrieben für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) eingetragener Zuchttiere angefordert werden
- Erstellung und Pflege einer Zuchtrichterordnung für die Auswahl, das Ausbilden und das Fortbilden von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Zuchtveranstaltungen
- Beachtung der Belange des Tierschutzes, namentlich tierschutzrechtlicher Vorschriften bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Zucht sowie Haltung und Pflege von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“
- Förderung des Turnier- und Breitensports mit Pferden der Rasse „American Quarter Horse“

- Förderung der Jugend in den Bereichen Zucht und Sport mit Pferden der Rasse „American Quarter Horse“
- Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“
- Veranstalten von Zucht- und Leistungsschauen sowie Körveranstaltungen und die Bewertung von Hengsten, Wallachen, Stuten und der Nachzucht
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung
- Förderung und Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Rasse „American Quarter Horse“

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm der Rasse „American Quarter Horse“ dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Die DQHA stellt das Zuchtprogramm auf und führt es nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.

Wesentliche Änderungen am Zuchtprogramm sind von der zuständigen Anerkennungsbehörde zu genehmigen. Die DQHA setzt die Züchter in transparenter Weise und unverzüglich von den genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm auf der Homepage der DQHA in Kenntnis.

Das Zuchtprogramm ist auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht oder in der Geschäftsstelle der DQHA einsehbar.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung der Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung, Leistung, Fruchtbarkeit, Gesundheit und Zuchtwert sowie die Selektion und die damit verbundene Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beschriebenen Merkmale sowie des Alters und/oder des Geschlechts.

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und Vermeidung von genetischen Defekten kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für die Rasse „American Quarter Horse“ wird ein Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren. Die zu erfassenden Mindestangaben im Zuchtbuch für die Rasse „American Quarter Horse“ sind im Zuchtprogramm angegeben.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse „American Quarter Horse“ besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt

nach Hengsten, Stuten, Wallachen und sterilisierten Stuten geführt. Die Hauptabteilung ist in Klassen unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung und entsprechend den Selektionsmerkmalen sowie Leistungen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die DQHA. Das Zuchtbuch wird von der DQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und solcher Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, als Filialzuchtbuch geführt. Detaillierte Bestimmungen sind im Zuchtprogramm geregelt.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch, Rücknahme und Widerruf

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der DQHA erfolgt gemäß den Vorgaben in Kapitel IV Abschnitt 1 i.V.m. Anhang II Teil 1 der VO (EU) 2016/1012, sofern das Pferd nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsdaten in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der DQHA eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Selektionsentscheidung kann der Eigentümer des Pferdes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einen Widerspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Zuchtausschusses. Wird der Widerspruch angenommen, benennt das Präsidium für seine Entscheidungsfindung im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss eine andere Bewertungskommission, der außer dem Zuchtleiter nur neue Mitglieder angehören dürfen.

Ebenso wird über Ort, Datum und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes entschieden. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag in Höhe der doppelten Gebühr zu entrichten. Der Widerspruchsführer erhält den Kostenvorschuss zurückerstattet, wenn er mit seinem Widerspruch durchdringt.

Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Züchters ruht die Zuchtbuchführung, ohne dass Eintragungen gelöscht werden. Beim Fortführen oder beim erneuten Erwerb der Mitgliedschaft wird auch die Zuchtbuchführung fortgesetzt.

B.9 Grundbestimmungen zu Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Die DQHA stellt für in ihr Zuchtbuch eingetragene Zuchtpferde den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Art. 30 u. 32 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 sowie der delVO (EU) 2017/1940 aus.

Mit der Geburtsmeldung stellt der Züchter bei der DQHA gleichzeitig Antrag auf Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens incl. Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung. Nach Vorlage des Certificate of Registration, ausgestellt durch die „American Quarter Horse Association“ (AQHA), wird dieses durch die DQHA durch Datenergänzung zur Eigentumsurkunde im Sinne von B.9.2 erklärt.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung enthält die gemäß DVO (EU) 2015/262 sowie delVO (EU) 2017/1940 vorgegebenen Inhalte.

Die Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd wird grundsätzlich als Abstammungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt.

Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie Kapitel II, Artikel 7 der DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 entsprechen. Entspricht der Equidenpass /die Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde nicht den geforderten Angaben gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940, so wird gemäß Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren.

B.9.2 Eigentumsurkunde / Certificate of Registration

Das zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung durch die American Quarter Horse Association (AQHA) ausgestellte Certificate of Registration (CoR) dient als Eigentumsurkunde, sofern es folgende Angaben enthält:

- AQHA-ID und ggf. Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name des Züchters
- Transpondernummer (sofern Transponder vorhanden)
- Pedigree mit drei Generationen
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung hat nur der Eigentümer des im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttieres.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde (ergänzt CoR) gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der DQHA bzw. des ausstellenden Verbandes/der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, wenn ein Dokument unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Die Eigentumsurkunde (ergänzt CoR) steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen und die Eigentumsurkunde (ergänzt CoR) auf Verlangen des Zuchtverbandes herauszugeben.

Bei Besitzwechsel, z.B. im Rahmen eines Leasingvertrages, ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhandigen. Besitzwechsel sind der DQHA anzuzeigen. Besitzwechsel im Rahmen eines Leasingvertrages sind der DQHA und unter Vorlage einer Ablichtung des Vordrucks „Lease Authorisation“ der AQHA mitzuteilen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde (ergänztes CoR) dem neuen Eigentümer auszuhandigen. Eigentumswechsel sind der DQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Der neue Eigentümer wird von der DQHA im Equidenpass eingetragen und in der Datenbank vermerkt.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde (ergänztes CoR) an die DQHA bzw. den ausstellenden Verband /die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist der DQHA zeitnah unter Benennung des Todesdatums und der Todesursache anzuzeigen.

Der Verlust des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde (ergänztes CoR) ist der DQHA unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge der Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt und der Equidenpass somit um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften/Duplikaten von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Ein/e Zweitschrift/Duplikat eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und/oder einer Eigentumsurkunde (ergänztes CoR) kann nur auf Antrag der Person, die das jeweilige Original-Dokument verloren hat und grundsätzlich nur nach Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des jeweiligen Originaldokumentes durch den Zuchtverband, der das Originaldokument ausgestellt hat, erfolgen. Die Ausstellung einer/s Zweitschrift/ Duplikates eines durch einen anderen Zuchtverband ausgestellten Equidenpasses kann durch die DQHA erfolgen, wenn das betreffende Tier aktuell im Zuchtbuch der DQHA eingetragen ist.

Das jeweilige Dokument ist deutlich als Zweitschrift/Duplikat zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Für importierte Pferde aus einem Drittland, für die noch kein gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 gültiger Equidenpass vorliegt, kann nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 ausgestellt werden, sofern sie im Zuchtbuch der DQHA eingetragen werden und der Antragsteller Mitglied der DQHA ist.

Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie Kapitel II, Artikel 7 der DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 entsprechen. Entspricht der Equidenpass /die Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde nicht den geforderten Angaben gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940, so wird gemäß Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren.

B.10 Grundbestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm ausgestellt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch die DQHA erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (AQHA-ID und UELN sofern vorhanden)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- Transpondernummer

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der DQHA ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein. Für die im Ausland zu identifizierenden Pferde gelten die jeweiligen Landesbestimmungen.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Die Bestimmungen zur Vergabe der UELN durch die DQHA sind im Zuchtprogramm definiert.

B.12 Grundbestimmungen zur Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Die DQHA nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Die DQHA führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung/“parantage verification“ durch. Nähere Bestimmungen hierzu sind im Zuchtprogramm formuliert.

Die DQHA ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren gemäß Satz 1 durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt und das Pferd aus dem Zuchtbuch der DQHA ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die erneute Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur routinemäßigen, risikoorientierten oder anlassbezogenen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer von der DQHA vorgegebenen Frist nicht nach und erweist sich im Rahmen einer späteren Abstammungsüberprüfung eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied aus der DQHA ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch und Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung.

B.12.4 Dokumentation

Das DNA-Profil bzw. alternativ die Untersuchungsnummer/Case Number wird bei der DQHA und AQHA hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung/“parentage verification“ werden aufgezeichnet und, ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung/“parentage verification“, vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation und Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der DQHA zu gewährleisten, ist jeder Züchter und Hengsthalter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der tierzuchtrechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogrammes verpflichtet.

B.13.1 Zuchtdokumentation (Aufzeichnungen im Stallbuch des Zuchtbetriebes)

Die Bestimmungen hierzu sind im Zuchtprogramm definiert.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter der DQHA sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie das Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Zuchtobmann unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Deckliste zusammenzufassen und diese dem Verband bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Abmahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung der DQHA fällig.

B.13.3 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle der DQHA schriftlich

oder elektronisch (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Jede Änderung ist von der DQHA im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in der Hi-Tier-Datenbank einzutragen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden im Zuchtprogramm der DQHA Berücksichtigung.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Bestimmungen hierzu sind im Zuchtprogramm definiert.

B.16 Körung

Die Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung von Hengsten in eine Klasse des Zuchtbuches der DQHA gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm.

Die mit dem Antrag auf Zulassung verbundene Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der DQHA zu erfolgen. Um eine geordnete Körperveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Findet eine Vorauswahl statt, so ist die Teilnahme daran Zulassungsvoraussetzung für die Hengste zur Körung.

Das Mindestalter der Hengste sowie die weiteren Anforderungen an die Hengste für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm geregelt.

B.17 Controlling

Die von der DQHA mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von dieser regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen zwischen der DQHA und der jeweiligen Organisation geregelt.

C. Schlussbestimmungen

C.1 Bestandsklausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

C.2 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 erstmalig in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2022 geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde bzw. nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.